

Allgemeine Steuerlehre

von
Prof. Dr. Stefan Homburg

7., überarbeitete Auflage

Verlag Franz Vahlen München 2015

Verlag Franz Vahlen im Internet:
www.vahlen.de
ISBN 978 3 8006 4922 8

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

Steuerpraktiker wird zwar im Umsatzsteuergesetz andere Begriffsbildungen und Ausnahmeregeln entdecken als im Einkommensteuergesetz, aber wer hieraus schließt, die Besteuerung von Ausgaben und Einkommen habe völlig verschiedene Wirkungen, der befindet sich einfach auf dem Holzweg. Und wer meint, eine Umstellung von der Einkommensteuer zur Mehrwertsteuer sei leistungs- und wachstumsfreundlich, frönt in Verkennung der Belastungswirkungen einer *Steuerillusion*.

Die vom gesamten Steuersystem ausgehende Gesamtbelastung kann ermittelt werden, indem man die einzelsteuerlichen Belastungen addiert; dies gilt zumindest, wenn die Steuern nicht gegeneinander anrechenbar oder abziehbar sind. So kommt etwa die Verbindung von Mehrwertsteuer und Energiesteuer in ihrer Wirkung einer höheren Energiesteuer bei Mehrwertsteuerfreiheit gleich. Wegen dieser Belastungsäquivalenzen geht der häufig zu hörende Vorwurf einer *Doppelbelastung* fehl¹⁴⁵. Einem Steuerpflichtigen kann es gleichgültig sein, ob er 100 Euro Energiesteuer und hierauf 19 Euro Mehrwertsteuer oder ob er gleich 119 Euro Energiesteuer und keine Mehrwertsteuer zahlt; der Steuerpflichtige leidet womöglich unter der hohen Gesamtbelastung, aber nicht unter der Doppelbelastung als solcher.

Obwohl die Steuerwissenschaft ständig und zu recht betont, daß Steuern, die äußerlich ganz verschieden erscheinen, in Wirklichkeit ähnliche oder sogar identische Belastungswirkungen entfalten, darf man dieses Prinzip nicht überstrapazieren. So steht insbesondere bei Steuern auf spezielle Güter außer Frage, daß sie je nach Anknüpfungspunkt unterschiedliche Wirkungen haben. Die traditionellen Steuern auf spezielle Güter wirkten gewöhnlich *regressiv*, wie Ferdinand Lassalle an folgendem Beispiel verdeutlichte: „Nun wird Ihnen bekannt sein, meine Herren, daß Jemand, der 20-, 50-, 100mal so reich ist, als ein anderer, deshalb durchaus nicht 20-, 50-, 100mal soviel Salz, Brod, Fleisch [ißt], 50- oder 100mal so viel Bier oder Wein trinkt“¹⁴⁶. Eine proportionale Steuer auf ein spezielles Gut wirkt also in dem Maße regressiv, wie der Anteil der Ausgaben für dieses Gut mit wachsendem Einkommen sinkt. Nimmt der Ausgabenanteil

145 So auch Schäffle (Fußnote 122), S. 263: „Bei dieser Gelegenheit ist jedoch darzulegen, daß mit dem Wort Doppelbesteuerung ein arger Mißbrauch getrieben wird. Der Ausdruck paßt nur für den Fall, daß dasselbe schon voll getroffene Steuersubjekt mit demselben Steuerobjekt entweder von derselben Steuergewalt nochmals oder von mehreren Reichs-, Staats- oder Communalsteuergewalten unabhängig voneinander erfaßt wird. Das Wort paßt aber gar nicht für den anderen Fall, wo das Steuersubjekt zum Zweck einmaliger normaler Vollbesteuerung von derselben Steuergewalt mehrseitig, in einer Häufung von zwei, drei oder vier Steuerarten für dieselbe Steuerquelle getroffen wird, z. B. von mehreren indirekten und (oder) direkten Steuern zugleich. Hier ist die Summe aller Steuern die einfache Gesamtsteuerlast“.

146 Lassalle, F. (Fußnote 119), S. 7. Nach einem weiteren Argument wirkt eine Steuer regressiv, wenn sie als Mengensteuer mit einheitlichem Satz auf Güter unterschiedlicher Qualität gelegt wird: „Dreißig Franken, die eine Taxe von 10 Procent darstellen auf ein Faß Wein von 300 Frs., bilden eine Taxe von 300 Procent auf ein Faß Wein von 10 Franken; und was das Schlimmste ist, ist, daß die stärkste Taxe grade von dem Bedürftigen gezahlt wird und die schwächste von dem Reichen“ (S. 17).

umgekehrt mit wachsendem Einkommen zu, handelt es sich also um ein *Luxusgut*, dann wirkt die Steuer progressiv.

Während die Steuerlehre des 18. Jahrhunderts noch meinte, daß letztlich alle Steuern von den Reichen getragen würden, die Armen also generell steuerfrei blieben, hat sich spätestens seit Lassalles brillanter Polemik in Wissenschaft und Öffentlichkeit die Meinung festgesetzt, daß indirekte Steuern stets regressiv wirken, auch und vor allem die Mehrwertsteuer. Selbst Steuertheoretiker sprechen heute, als ob dies selbstverständlich wäre, von einem „unpleasant trade-off between efficiency and equity with a VAT“¹⁴⁷. Ein solcher Standpunkt trägt nicht. Er wird gewöhnlich damit begründet, daß die Mehrwertsteuer den Konsum belastet und die Konsumquote mit wachsendem Einkommen sinkt. Dadurch macht die Mehrwertsteuerschuld eines Großverdieners einen kleineren Prozentsatz seines Einkommens aus, und der auf das Einkommen bezogene Durchschnittsteuersatz ist eine fallende Funktion des Einkommens. Mit diesem Argument beginnt eine klassische *cross-section fallacy*, die von Querschnittsbeobachtungen unzulässig auf Längsschnittbelastungen schließt.

Um dies zu sehen, sei zunächst eine Welt ohne Erbschaften betrachtet, in der jeder sein Einkommen verbraucht. Die Belastung mit Mehrwertsteuer ist offensichtlich proportional. In einer solchen Welt könnte man aber durchaus beobachten, daß jene, die *momentan* ein hohes Einkommen beziehen, für schlechtere Zeiten sparen und jene, die *momentan* wenig verdienen, ihr Ersparnis angreifen. Selbst wenn alle Individuen identisch wären, würde mancher wackere Empiriker aus seinen Querschnittsdaten folgern, daß die Mehrwertsteuer regressiv wirkt, obwohl identische Individuen selbstverständlich identische Mehrwertsteuerbeträge zahlen. In einer Welt ohne Erbschaften hat die Mehrwertsteuer demnach eine streng proportionale Wirkung – dasselbe gilt aber auch in einer Welt mit Erbschaften! Denn sobald die Erben den Nachlaß angreifen, zahlen sie Mehrwertsteuer. Nur in einem gedachten, und übrigens ineffizienten, Szenario, in dem der Nachlaß von Generation zu Generation weitergereicht und auch im Grenzübergang *niemals* angetastet wird, wäre die Behauptung einer regressiven Wirkung der Mehrwertsteuer zutreffend. Ansonsten stimmt es zwar, daß die Mehrwertsteuer Kapitaleinkommen implizit steuerfrei stellt, die sonstigen Einkommen werden durch sie jedoch proportional belastet.

Wenn man bedenkt, daß Erbschaften nicht nur durch die von den Erben zu zahlende Mehrwertsteuer belastet werden, sondern außerdem einer speziellen Erbschaftsbesteuerung unterliegen, dann sollte klar sein, daß jene Personen, die einen hohen Prozentsatz ihres Einkommens vererben, steuerlich sicher nicht bevorzugt werden. Und dies wird ein ständiges Thema der folgenden Kapitel sein: *Bei der Beurteilung von Steuern kommt es nicht auf die isolierte Wirkung der Einzelsteuer an, sondern auf die Wirkung des Steuersystems.* Selbst ein Egalitarist

147 Ballard, C. L., J. K. Scholz und J. B. Shoven (1987) The Value Added Tax: A General Equilibrium Look at Its Efficiency and Incidence. In: Feldstein, M. (Hrsg.) *The Effects of Taxation on Capital Accumulation*. Chicago usw.: University of Chicago Press, S. 456.

wird die Einführung einer Kopfsteuer begrüßen müssen, wenn gleichzeitig die Einkommensteuerprogression so verschärft wird, daß die Umverteilungswirkung des Gesamtsteuersystems zunimmt. Deshalb hat es wenig Sinn, einzelne Steuern im Hinblick auf ihre Verteilungswirkungen gutzuheißen oder zu verwerfen. Was zählt, ist die *kombinierte* Belastungswirkung *aller* Steuern; sie muß unter Verteilungs- und Effizienzaspekten gewürdigt werden. Das ist keine leichte Aufgabe.

Kapitel 5. Effiziente Besteuerung

Literaturhinweise: Auerbach, A. J. und J. R. Hines (2002) Taxation and Economic Efficiency. In: Auerbach, A. J. und M. Feldstein (Hrsg.) *Handbook of Public Economics, Vol. III*. Amsterdam usw.: Elsevier. Diamond, P. A. und J. A. Mirrlees (1971) Optimal Taxation and Public Production I: Production Efficiency. II: Tax Rules. *American Economic Review* 61, S. 8–27 und 261–278. Mirrlees, J. A. (1986) The Theory of Optimal Taxation. In: Arrow, K. J. und M. D. Intriligator (Hrsg.) *Handbook of Mathematical Economics, Vol. III*. Amsterdam: Elsevier Science Publishers (North-Holland). Richter, W. F. und W. Wiegard (1993) Zwanzig Jahre „Neue Finanzwissenschaft“. Teil II: Steuern und Staatsverschuldung. *Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften* 113, S. 337–400. Slemrod, J. (1990) Optimal Taxation and Optimal Tax Systems. *Journal of Economic Perspectives* 4, S. 157–178.

Während zuvor die *positive* Theorie der Überwälzung besprochen wurde, geht es nun um das *normative* Problem der Steuereffizienz. Normative Theorie heißt wertende Theorie; mit ihr wird versucht, Steuerwirkungen zu beurteilen und gute von schlechten Steuern zu trennen. Als Grundlage der Bewertung dienen nicht die persönlichen Vorlieben des Verfassers oder anderer externer Beobachter, sondern die Wünsche, Neigungen und Abneigungen der Zensiten selbst. Es geht im folgenden deshalb nicht um die Frage, ob ein Prediger, Philosoph oder Diktator die betrachteten Steuersysteme schätzt oder verwirft, sondern vielmehr darum, welche Schattenseiten die Besteuerung aus Sicht der Zensiten selbst hat.

Eine der zentralen Einsichten der normativen Steuertheorie besteht darin, daß Steuern mit identischen Aufkommen in der Regel unterschiedliche Schäden hervorrufen. Und außerdem wird deutlich, daß fast jede Steuer die Bürger in einem Ausmaß schädigt, das über die eigentliche Zahllast hinausgeht. Dieses Phänomen nennt man die *Zusatzlast der Besteuerung*. Diese Zusatzlast ist unsichtbar, und es erfordert einige intellektuelle Anstrengung, um sie überhaupt zu erfassen. Manch schlichtes Gemüt behauptet deshalb, die Zusatzlast sei entweder nicht existent oder von bloß „theoretischem“ Interesse. In Wirklichkeit kann die Zusatzlast der Besteuerung ganze Volkswirtschaften ruinieren, ohne daß der Allgemeinheit auffällt, was vor sich geht. Eine intensive Beschäftigung mit diesem Thema lohnt deshalb – und dies gilt um so mehr, weil die Zusatzlast in juristischen und steuerpolitischen Debatten durchweg ignoriert wird¹⁴⁸.

§ 30 Die Zusatzlast der Besteuerung

Bereits in § 13 waren die Erhebungs- und Entrichtungskosten der Besteuerung erörtert worden. Diese, wie man sagen könnte, sichtbare Zusatzlast ist nicht

148 Selbst Teile der Finanzwissenschaft haben die Bedeutung der Zusatzlast lange verkannt. So meinte Fritz Neumark noch 1970 in seinen 428-seitigen *Grundsätzen* (Fußnote 56), S. 262, eine Erörterung der Zusatzlast müsse „hier schon aus Raumgründen unterbleiben“.

Gegenstand des vorliegenden Kapitels. Unter der *Zusatzlast* der Besteuerung im engeren Sinn (*excess burden* oder *dead-weight loss of taxation*) versteht man vielmehr jene über die Zahllast hinausgehende Wohlfahrtseinbuße, die selbst bei einer erhebungs- und entrichtungskostenfreien Steuer auftritt. Die Erfassung dieser Zusatzlast bildet den Schlüssel zur normativen Steuertheorie. Zu Beginn soll ein intuitives Verständnis an einem krassen Beispiel entwickelt werden.

Beispiel: Im Zustand ohne Steuer kostete eine Flasche Sekt 10 Euro. Manche Konsumenten akzeptieren diesen Preis, aber niemand würde mehr als 50 Euro pro Flasche zahlen. Der Staat führe nun eine Sektsteuer in Höhe von 100 Euro pro Flasche ein, und der Bruttopreis steige auf 110 Euro. Hernach kauft kein Konsument mehr Sekt; das Steueraufkommen und die Zahllast sind gleich Null. Gleichwohl wurden alle Konsumenten geschädigt, die vorher Sekt kauften, weil sie nun auf dieses Getränk verzichten müssen. Die Konsumenten werden in eine *suboptimale Lage* gedrängt, und ihrem Schaden steht mangels Steueraufkommen kein wie immer gearteter Nutzen gegenüber.

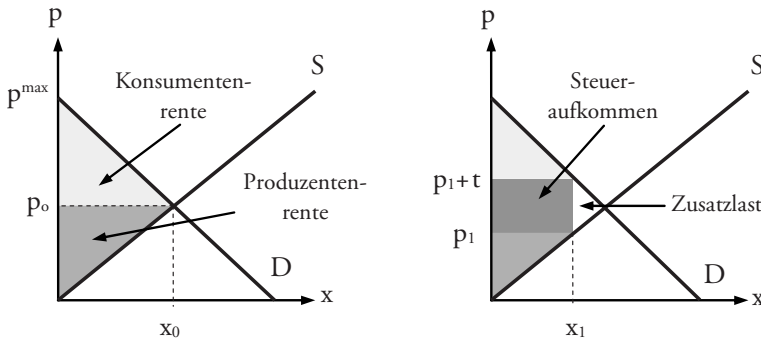


Abb. 21: Die Zusatzlast der Besteuerung

Daß eine prohibitive oder *Erdrosselungsteuer* ökonomisch ineffizient ist, erkennt man also leicht. Im folgenden wird nun zu zeigen sein, daß dieses Phänomen regelmäßig, also auch bei niedrigen Steuersätzen, auftritt. Das linke Diagramm in Abb. 21 zeigt ein Marktgleichgewicht, bei dem zum Preis p_0 die Menge x_0 umgesetzt wird. Im Marktgleichgewicht entsteht eine Konsumentenrente folgender Art: Mindestens ein Konsument würde den eingezeichneten hohen Preis p^{\max} zahlen, bei dem bereits eine gewisse Menge nachgefragt wird. Weil im Gleichgewicht aber alle Nachfrager den einheitlichen Preis p_0 zahlen, macht dieser Konsument einen „Gewinn“, den man als individuelle Konsumentenrente bezeichnet. Die individuellen Konsumentenrenten entsprechen dem jeweiligen vertikalen Abstand zwischen Nachfragekurve und Gleichgewichtspreis, und ihre Summe, *die aggregierte Konsumentenrente*, ist die Fläche des hellgrauen Dreiecks. Dasselbe Phänomen tritt bei den Anbietern auf: Manche von ihnen würden schon bei sehr geringen Preisen produzieren, aber im Gleichgewicht erhalten alle den einheitlichen Preis p_0 . Die individuellen Produzentenrenten entsprechen dem jeweiligen vertikalen Abstand zwischen Angebotskurve und Gleichge-

wichtspreis, und ihre Summe, die *aggregierte Produzentenrente*, ist die Fläche des dunkelgrauen Dreiecks. Diese Renten sind das Elixier des Wirtschaftslebens, denn es macht ja keinen Spaß, für ein Essen im Restaurant, das einem 50 Euro wert ist, genau 50 Euro zu bezahlen – viel besser ist es doch, das Essen schon für 30 Euro zu erhalten. Und wie angenehm arbeitet es sich für 20 Euro pro Stunde, wenn man eigentlich nur 10 Euro verlangen würde. In der Partialanalyse ist die Summe der beiden Dreiecksflächen, also die gesamte Rente, ein geeignetes Maß für die Wohlfahrt der Marktteilnehmer¹⁴⁹.

Das rechte Diagramm in Abb. 21 illustriert nun die Wirkung einer Mengensteuer. Der von den Produzenten vereinnahmte Nettopreis sinkt von p_0 auf p_1 , und der von den Konsumenten zu zahlende Bruttopreis steigt von p_0 auf $p_1 + t$, wie im vorigen Kapitel erörtert. Der Abstand zwischen Bruttopreis und Nettopreis ist der Steuerbetrag t . Weil die umgesetzte Menge von x_0 auf x_1 sinkt, beträgt das Steueraufkommen im neuen Gleichgewicht $t x_1$ und entspricht damit der dunklen Rechteckfläche. Die Konsumentenrente und die Produzentenrente schrumpfen im selben Maß wie die skizzierten Dreiecksflächen. Durch Vergleich mit der linken Abbildung erkennt man, daß das Steueraufkommen (der Nutzen der Besteuerung) die Verminderung der Renten (den Schaden der Besteuerung) nicht wettmacht: Es verbleibt ein weiß gezeichnetes Dreieck, das man *Harbergerdreieck* nennt, zu Ehren des amerikanischen Ökonomen Arnold Harberger¹⁵⁰. Das Harbergerdreieck entspricht der Zusatzlast der Besteuerung, also dem Schaden, der für Konsumenten und Produzenten über die reine Zahllast hinaus entsteht.

Die Natur dieser Zusatzlast wird klar, wenn man überlegt, ob die Konsumenten und Produzenten für den steuerbedingten Schaden entschädigt werden könnten. Offenbar ist das unmöglich, weil der Staat höchstens das Steueraufkommen ausschütten kann, dieser Betrag aber nicht ausreicht, um die Verringerung der Konsumentenrente und Produzentenrente auszugleichen. Eine Kompensation scheitert folglich, und die Besteuerung ist überhaupt nur sinnvoll, wenn das Steueraufkommen zur Finanzierung wichtiger anderweitiger Zwecke verwendet wird. Die Rückschleusung des Aufkommens wäre eine törichte Politik.

Unter Annahme linearer Angebots- und Nachfragekurven können Steueraufkommen und Zusatzlast leicht berechnet werden:

$$(63) \quad D = a - b(p + t) \quad \text{und} \quad S = cp \quad \text{mit} \quad a, b, c > 0.$$

Die Nachfrage ist eine fallende Funktion des Bruttopreises $p + t$, das Angebot eine wachsende Funktion des Nettopreises p . Aus der Forderung, daß Angebot

149 Dagegen ist die Rente in Modellen mit mehreren Märkten als Wohlfahrtsmaß ungeeignet; sie läßt sich aufgrund der sogenannten *Pfadabhängigkeit* nicht eindeutig definieren. Vgl. hierzu Auerbach, A. J. (1985) *The Theory of Excess Burden and Optimal Taxation*. In: Auerbach, A. J. und M. Feldstein (Hrsg.) *Handbook of Public Economics, Vol. I*. Amsterdam usw.: North-Holland.

150 Harberger, A. (1964) *Taxation, Resource Allocation and Welfare*. In: Due, J. (Hrsg.) *The Role of Direct and Indirect Taxes in the Federal Revenue System*. Princeton: Princeton University Press.

und Nachfrage übereinstimmen, ergeben sich durch Gleichsetzen der Gleichgewichtspreis $p(t)$ und die umgesetzte Gütermenge $x(t)$ als Funktionen des Steuerbetrags:

$$(64) \quad p(t) = \frac{a - b t}{b + c} \quad \text{und} \quad x(t) = c \frac{a - b t}{b + c}.$$

Man erkennt, daß bei steigender Steuer sowohl der Nettopreis als auch die umgesetzte Gütermenge sinken. Das Steueraufkommen entspricht dem Produkt aus Steuerbetrag und Güterumsatz, $t x(t)$. Die Zusatzlast der Besteuerung, also die Fläche des Harbergerdreiecks, berechnet man nach der bekannten Formel für die Dreiecksfläche als Höhe mal Grundlinie dividiert durch zwei. Die Höhe des Dreiecks entspricht der Nachfrageverminderung $x(0) - x(t)$ in Abb. 21, also dem Betrag $x_0 - x_1$. Die Grundlinie des Dreiecks ist der Steuerbetrag t . Daß die Zusatzlast unter vereinfachenden Annahmen als „Steuer mal Nachfrageverringernung dividiert durch zwei“ berechnet werden kann, erkannte schon im Jahre 1844 der Franzose Dupuit¹⁵¹. Zusammenfassend erhält man somit:

$$(65) \quad \text{Steueraufkommen} = c \frac{a t - b t^2}{b + c}, \quad \text{Zusatzlast} = \frac{b c t^2}{2(b + c)}.$$

Offenbar wächst das Steueraufkommen *unterlinear* im Steuerbetrag und sinkt ab einem bestimmten Punkt sogar. Die Zusatzlast der Besteuerung hingegen wächst *quadratisch*. Diese in Abb. 22 dargestellten Tatsachen gehören zu den wichtigsten Erkenntnissen der Steuertheorie. Obwohl hier nur für einen speziellen Fall nachgewiesen, haben die Resultate einen allgemeineren Geltungsbereich, denn die Funktionen (65) bilden im Fall beliebiger Angebots- und Nachfragekurven lineare Approximationen, die das Verhalten von Steueraufkommen und Zusatzlast in einer Umgebung der Stelle $t = 0$ beschreiben.

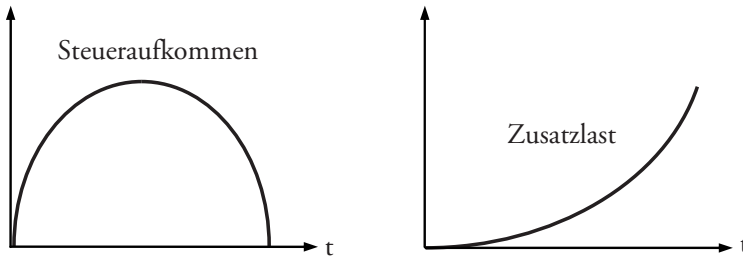


Abb. 22: Wirkungen einer Steuererhöhung

Die Zusatzlast der Besteuerung wächst also bei steigendem Steuerbetrag annähernd quadratisch, das Steueraufkommen hingegen wächst unterlinear. Steuerpolitisch gewendet legt diese Einsicht nahe, ein gegebenes Aufkommen durch gleichmä-

151 Dupuit, A. (1844) De la mesure de l' utilité des travaux publics. *Annales des ponts et chaussées*. Englischer Wiederabdruck in: Arrow, K. J. und T. Scitovsky (1969, Hrsg.) *Readings in Welfare Economics*. Homewood: Irwin.

ßige Besteuerung aller Güter zu erzielen, statt ein Gut hart zu besteuern und die übrigen gar nicht. Diese Schlußfolgerung ist im großen und ganzen richtig.

§ 31 Messung der Zusatzlast

In diesem Paragraphen geht es um eine begrifflich exakte Fassung der Zusatzlast, und darüber hinaus soll mit der Messung der Inzidenz die Lösung eines Problems aus § 20 nachgeliefert werden, das seinerzeit zurückgestellt worden war. Die Vorstellung, bei der Zusatzlast handele es sich um eine subjektiv empfundene *Nutzeneinbuße*, wirft die berechtigte Frage auf, wie man solche Einbußen messen will, wenn man annimmt, daß Nutzen nur *ordinal meßbar* ist. Bezeichnet u_i einen Nutzen im Zustand i , dann besagt die Ungleichung $u_1 > u_2$ nicht mehr und nicht weniger, als daß der betrachtete Konsument den ersten Zustand gegenüber dem zweiten vorzieht. Der Konsument wird aber kaum sagen können, um wieviel Einheiten er den ersten Zustand vorzieht, noch weniger könnte dies ein externer Beobachter. Deshalb bietet es sich an, Nutzeneinbußen in *Geldbeträge* umzurechnen. Im folgenden wird jeweils angenommen, daß es einen Anfangszustand gibt, in dem keine Steuern erhoben werden, und einen Zustand mit Steuererhebung. Die durch die Besteuerung verursachte Nutzeneinbuße läßt sich mit einem der beiden nachstehenden Verfahren berechnen:

Äquivalente Variation: Die durch die Besteuerung verursachte Nutzeneinbuße entspricht dem Geldbetrag, den der Konsument maximal zahlen würde, wenn der Staat auf die Besteuerung verzichtete.

Kompensierende Variation: Die durch die Besteuerung verursachte Nutzeneinbuße entspricht dem Geldbetrag, den der Konsument mindestens erhalten müßte, damit er trotz Besteuerung nicht schlechter gestellt wird.

Die beiden Maße sind nicht identisch. Im weiteren wird nur die äquivalente Variation (*equivalent variation, EV*) als Belastungsmaß verwendet. Um eine formale Definition zu gewinnen, sei eine Marktwirtschaft mit n verschiedenen Konsumgütern betrachtet. Dabei bezeichnet $\mathbf{q} = \mathbf{p} + \mathbf{t} = (q_1, \dots, q_n)$ den Vektor der Bruttopreise dieser Konsumgüter, $\mathbf{c} = (c_1, \dots, c_n)$ den Vektor der Konsumgütermengen und folglich $\mathbf{q}\mathbf{c} = q_1 c_1 + \dots + q_n c_n$ die Ausgabensumme. Unter diesen Voraussetzungen ist die *Ausgabenfunktion* eines Konsumenten definiert als

$$(66) \quad e(\mathbf{q}, \bar{u}) = \min_{\mathbf{c}} \mathbf{q}\mathbf{c} \quad \text{mit} \quad u(\mathbf{c}) = \bar{u} .$$

Die Ausgabenfunktion gibt somit an, welchen Geldbetrag $\mathbf{q}\mathbf{c}$ ein Konsument benötigt, um bei gegebenen Bruttopreisen \mathbf{q} und optimalem Konsum \mathbf{c} ein vorgegebenes Nutzenniveau („u quer“) zu erreichen. Betrachtet sei nun ein fiktiver Zustand ohne Steuern, in dem der Konsument bei gegebenem Einkommen die Nettopreise \mathbf{p} zahlt und das Nutzenniveau u_0 erreicht. Nach Einführung beliebiger Steuern, die durch den Bruttopreisvektor \mathbf{q} beschrieben werden, sinkt der Konsumentennutzen bei unverändertem Einkommen von u_0 auf u_1 . Die äquivalente Variation der durch \mathbf{q} beschriebenen Steuern ist nun definiert als: